



Zahl: 62/2011, Nr. 5/2011, EAP: 004-2

Ebenau, 14. Juni 2011

## Hundeleinenzwang-Verordnung 2011

Beschluss der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Ebenau am 30. Mai 2011

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idgF. wird verordnet:

### §1 Hundeleinenzwang

Im Gebiet der Gemeinde Ebenau müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

### §2 Ausnahmen

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

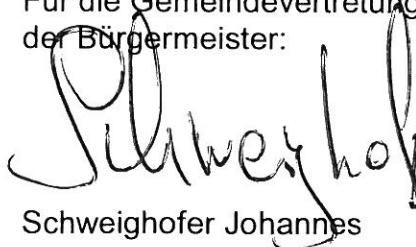
### §3 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

### §4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
der Bürgermeister:

  
Schweighofer Johannes



angeschlagen am 15. Juni 2011  
abgenommen am 19. Juli 2011